

VERORDNUNG (EG) Nr. 17/97 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1997

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2034/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Eprinomectin sollte in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Zinkacetat, Zinkchlorid, Zinkgluconat, Zinkoleat, Zinkstearat, Chlorhexidin, Glycerolformal, Hesperidin, Hesperidinmethylchalcon, Menbuton und Quatresin sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien sollten Flumequin, Doxycyclin und Albendazolsulfoxid in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rückstände von Chlorpromazin festzusetzen, da Rückstände in jeder Konzentration in Lebensmitteln tierischen Ursprungs eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen können. Demzufolge wird Chlorpromazin in das Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates aufgenommen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.3. Mittel gegen Endo- und Ectoparasiten
- 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.3.1.4. Eprinomectin	Eprinomectin B1a	Rinder	30 µg/kg	Muskel	
			30 µg/kg	Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch“	

B. Anhang II wird wie folgt geändert:

- 1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„1.24. Zinkacetat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
1.25. Zinkchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
1.26. Zinkgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
1.27. Zinkoleat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
1.28. Zinkstearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.69. Chlorhexidin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
2.70. Glycerolformal	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.71. Hesperidin	Equiden	
2.72. Hesperidinmethylchalcon	Equiden	
2.73. Menbuton	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden	
2.74. Quatresin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in einer Konzentration von bis zu 0,5 %“

C. Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.6. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.6.4. Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner	50 µg/kg	Muskel, Fett oder Fett/Haut	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 2000 aus“
			100 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		150 µg/kg	Muskel/Haut		
		Salmoniden			

1.2.8. Tetracycline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.8.1. Doxycyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Schweine, Geflügel	600 µg/kg	Nieren	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			300 µg/kg	Leber, Haut/Fett	
			100 µg/kg	Muskel	
		Rinder	600 µg/kg	Nieren	
			300 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Muskel	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.1.1.10. Albendazolsulfoxid	Summe aus Albendazol, Albendazolsulfoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe, Fasane	1 000 µg/kg	Leber	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			500 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Muskel, Fett	
		100 µg/kg	Milch		
		Rinder, Schafe			

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

„8. Chlorpromazin“.